

Ref. 5.2 Az. 2306-32:05

An
die Gemeindeglieder,
die Kreiskirchenräte,
die Kirchlichen Verwaltungsämter,
die den TV-EKBO anwendenden Diakoniestationen,
die landeskirchlichen Ämter,
Dienststellen und Werke

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Tarifabschluss zur Anpassung der Entgelte der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben sich am 1. März 2024 über die Anhebung der Entgelte der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der EKBO, die Zahlung einer Inflationsausgleichszahlung sowie Änderungen im Manteltext geeinigt. Die Gewerkschaften und die Kirchenleitung haben dieser Tarifeinigung zugestimmt. Aufgrund noch offener Detailfragen zu verschiedenen Punkten erfolgt die genaue Textfassung in tarifvertraglicher Form erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der vollständige Tarifvertrag wird dann im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Die Tarifeinigung hat Folgendes zum Inhalt:

I. Entgelt

1. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-EKBO und des TVÜ-EKBO

¹Die Tabellenentgelte nach dem TV-EKBO und dem TVÜ-EKBO (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe) – ausgenommen die KR-Anwendungstabelle (Anlage 3 TVÜ-EKBO) – werden wie folgt erhöht:

- a) zum 1. Januar 2025 um 200 Euro
- b) zum 1. März 2025 um weitere 5,5 Prozent.

²Soweit die Summe der Erhöhungen nach Satz 1 Buchstaben a und b insgesamt keine Erhöhung um 340 Euro erreicht, wird der betreffende Erhöhungsbetrag zum 1. März 2025 auf 340 Euro gesetzt.

Bereits zum 1. Dezember 2024 werden die Tabellenentgelte der Entgeltgruppe S 9 (Sozial- und Erziehungsdienst) angehoben, damit sie sich von den Beträgen der S 8b abheben (siehe auch unter II. Nummer 1 Buchstabe c).

2. Inflationsausgleich

¹Die Vertragsparteien schließen den sich aus der Anlage ergebenden „Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich)“ vom 22. Februar 2024.

3. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

¹Es erhöhen sich

- a) die Besitzstandszulagen gemäß § 9 TVÜ-EKBO,
- b) die Vorarbeiterzulagen gemäß Abschnitt II Anlage C zum TV-EKBO (Zulagen gültig ab 1. Januar 2022),
- c) die Kreiskantorenzulage gemäß Abschnitt III Anlage C zum TV-EKBO (Zulage gültig ab 1. Januar 2022),
- d) die Entgeltgruppenzulagen gemäß Abschnitt IV Anlage C zum TV-EKBO (Zulagen gültig ab 1. Januar 2022),
- e) die Erschwerniszuschläge gemäß Anlage D zum TV-EKBO (gültig ab 1. Januar 2022),
- f) die Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü, 15 Ü gemäß § 19 TVÜ-EKBO (gültig ab 1. Januar 2022)

zum 1. Januar 2025 um 4,76 Prozent (umgerechneter Sockel) und zum 1. März 2025 um weitere 5,5 Prozent.

²Der Erhöhungssatz nach Nummer 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 4 TV-EKBO beträgt für

- vor dem 1. Januar 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,28 Prozent und
- vor dem 1. März 2025 zustehende Entgeltbestandteile 4,95 Prozent.

4. Inkraftsetzen der gekündigten Entgeltregelungen

Die von den Gewerkschaften zum 31. Dezember 2023 gekündigten Entgeltregelungen, mit Ausnahme der Anlage 3 zum TVÜ-EKBO, werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 2024 wieder in Kraft gesetzt.

II. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

1. Wegfall der besonderen Stufenlaufzeiten, Anhebung Entgeltgruppe S 9

- a) In § 46 Nr. 3 TV-EKBO wird die Ziffer 2 gestrichen.
- b) Teil III Abschnitt 6 der Anlage A zum TV-EKBO wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabschnitt 4 wird bei Entgeltgruppe S 8b der Zusatz „(Keine Stufen 5 und 6)“ gestrichen.
 - bb) In Unterabschnitt 6 werden bei Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1 und 2 der Zusatz „(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)“ und bei Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 der Zusatz „(keine Stufen 5 und 6)“ gestrichen.
- c) ¹In der Anlage E zum TV-EKBO werden für die Entgeltgruppe S 9 die folgenden Beträge (als Ausgangswert) vereinbart:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9	3.073,29 €	3.370,86 €	3.631,83 €	4.015,00 €	4.375,30 €	4.653,28 €

²Für die Erhöhung dieser Beträge nach Satz 1 gilt Abschnitt I Nummer 1 dieser Tarifeinigung entsprechend.

- d) Die Überleitung wird im Rahmen der Redaktion in Anlehnung an die Regelungen im TV-L vereinbart.

2. Heimzulage, Praxisanleiterzulage

¹Teil III Abschnitt 6 der Anlage A zum TV-EKBO wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabschnitt 4 werden in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkung die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkung die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.
- b) In Unterabschnitt 5 wird in Satz 1 der Vorbemerkung die Angabe „40,90 Euro“ durch die Angabe „65 Euro“ ersetzt.
- c) In Unterabschnitt 6 werden in Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkung die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „100 Euro“ und in Satz 1 Buchstabe b der Vorbemerkung die Angabe „30,68 Euro“ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.

²Im Rahmen der Redaktion wird eine Überarbeitung des Anwendungsbereichs der Heimzulage geprüft. ³Dabei wird die Rechtsentwicklung im SGB IX und SGB VIII berücksichtigt. ⁴Im Rahmen der Redaktion wird ferner die Vereinbarung einer Praxisanleiterzulage in Anlehnung an die Regelung im TV-L geprüft.

3. Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

In § 46 TV-EKBO wird folgende Nr. 5 angefügt:

„Nr. 5

Zulage für bestimmte Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) Mitarbeiter, die nach Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung in der Entgeltgruppe S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (2) ¹Mitarbeiter, die nach Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 8b bis S 15 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage. ²Die Zulage beträgt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen S 8b und S 9 130 Euro, im Übrigen 180 Euro.
- (3) Mitarbeiter, die nach Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 5 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.
- (4) Mitarbeiter, die nach Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 9 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro.

4. Inkrafttreten

Nummer 1 Buchstaben a und b dieses Abschnitts II treten zum 1. Oktober 2024, Nummer 1 Buchstabe c zum 1. Dezember 2024 und Nummer 2 und 3 dieses Abschnitts II zum 1. April 2024 in Kraft.

III. Sonderregelungen für Lehrkräfte im Religionsunterricht, hier: Ermäßigungsstunden

Die Ausnahme der Altersrentner von der Gewährung von Ermäßigungsstunden aus Altersgründen wird aufgehoben. § 41 Nr. 1a Absatz 3 TV-EKBO wird mit Wirkung vom 1. August 2024 gestrichen.

IV. Laufzeit

Die dem Abschnitt I Nummern 1 und 3 und dem Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe c entsprechenden Regelungen des TV-EKBO bzw. des TVÜ-EKBO sind frühestens zum 31. Januar 2026 kündbar.

V. Änderungen des Manteltextes des TV-EKBO

1. Änderung des § 16 Absatz 5 TV-EKBO

Im § 16 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

Mit dieser Neufassung des § 16 Abs. 5 TV-EKBO erhalten Arbeitgeber mehr Spielraum bei der Gewährung einer Stufenvorwegnahme. Die Tarifparteien erkennen damit die Schwierigkeiten bei der Personalgewinnung auf einem umkämpften Arbeitsmarkt an.

2. Änderung des § 17 Absatz 4 TV-EKBO

Der bisherige § 17 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Die in der niedrigeren Entgeltgruppe zurückgelegte Stufenlaufzeit in der gleichen Stufe ist auf die Stufenlaufzeit für die höhere Stufe anzurechnen, sofern zum Zeitpunkt der Höhergruppierung mindestens die Hälfte der Stufenlaufzeit zurückgelegt war.

⁴Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet.

⁵Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

Die Protokollerklärungen zu § 17 Absatz 4 Satz 1, 2. Halbsatz und zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 TV-EKBO werden aufgehoben.

Mit der Neufassung des § 17 Absatz 4 wird das Verfahren der Stufenzuordnung bei Höhergruppierungen völlig neu geregelt und vereinfacht. Ein „Zurückfallen“ in eine niedrigere Stufe bei einer Höhergruppierung ist somit nicht mehr möglich; dadurch entfallen auch die bisherigen Regelungen zu den Garantiebeträgen. Besonders zu beachten ist die Neuregelung, dass eine „Mitnahme“ der bisherigen **Stufenlaufzeit** nun in den Fällen erfolgt, in denen bereits die Hälfte der Stufenlaufzeit absolviert war.

Eine Überleitungsregelung für Höhergruppierungen mit Wirkung vor dem 1. Mai 2024 ist ausdrücklich nicht vorgesehen worden.

Die Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Herabgruppierungen ist bisher praktiziert worden und wurde bei dieser Gelegenheit in den Tariftext aufgenommen.

3. Änderung des § 30 Absatz 5 TV-EKBO

§ 30 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Befristete Arbeitsverträge sind ordentlich kündbar; eine ordentliche arbeitgeberseitige Kündigung nach Ablauf der Probezeit ist nur zulässig, wenn die Vertragsdauer mindestens zwölf Monate beträgt.“

Der bisherige § 30 Absatz 5 Satz 2 TV-EKBO wird zum unnummerierten Unterabsatz 2.

Die Modifizierung der Kündigungsregelung bei befristeten Arbeitsverhältnissen wurde vorgenommen um klarzustellen, dass auch Mitarbeiter eine grundsätzliche Kündigungsmöglichkeit haben. Aus der bisherigen Textfassung konnte dies bislang nicht entnommen werden.

4. Änderung des § 40 TV-EKBO (Sonderregelungen für Lehrkräfte)

a) § 40 Nummer 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sind kirchenrechtliche Bestimmungen für entsprechende Kirchenbeamte nicht vorhanden, so ist die Arbeitszeit im Arbeitsvertrag zu regeln.“

b) § 40 Nummer 3 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sind kirchenrechtliche Bestimmungen für entsprechende Kirchenbeamte nicht vorhanden, regeln dies die Betriebsparteien.“

5. Inkrafttreten

Abschnitt V. tritt zum 1. Mai 2024 in Kraft.

VI. Prozessvereinbarungen

1. Die Tarifvertragsparteien kommen überein, in Verhandlungen über die sog. Hauptstadtzulage – die derzeit für den Bereich des Landes Berlin tarifiert wird – einzutreten, sobald hierzu ein konkretes Ergebnis sowie Informationen der TdL vorliegen.
2. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Laufe des Jahres 2024 in Gespräche über die tariflichen Eingruppierungsregelungen folgender Berufsgruppen einzutreten:
 - Gemeindesekretäre und Küster (Teil III Abschnitt 2 der Anlage A zum TV-EKBO)
 - Lehrkräfte im Religionsunterricht (Teil III Abschnitt 9 der Anlage A zum TV-EKBO)
 - Mitarbeiter in der Informationstechnik (Teil III Abschnitt 12 der Anlage A zum TV-EKBO).

Wir bitten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den Inhalt dieses Schreibens zu unterrichten.

Der Versand dieses Rundschreibens erfolgt ausschließlich elektronisch. Wir bitten um Weiterleitung an und Information der Kirchengemeinden und Kirchlichen Einrichtungen in Ihrem Kirchenkreis.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'V. Zühlke', written in a cursive style.

(Zühlke)

Anlagen

TV-Inflationsausgleich

**Tarifvertrag über Sonderzahlungen
zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
(TV-Inflationsausgleich)**

Vom 22. Februar 2024

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie,
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer – im Folgenden als Mitarbeiter bezeichnet - , die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) fallen.

Anmerkung: Die Begriffe Arbeitnehmer und Mitarbeiter in diesem Tarifvertrag gelten für alle Geschlechter.

**§ 2
Inflationsausgleichs-Einmalzahlung**

- (1) Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung), die mit dem Entgelt für den Monat April 2024 ausgezahlt wird, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 22. Februar 2024 besteht und sie in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 21. Februar 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hatten.

- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt 2.040 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-EKBO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 22. Februar 2024. ⁴Sofern an diesem Tag das Arbeitsverhältnis geruht hat, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 3

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

- (1) ¹Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten in den Monaten Mai 2024 bis Dezember 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen (Inflationsausgleichs-Monatszahlungen). ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt für den jeweiligen Bezugsmonat. ³Der Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) ¹Die Höhe der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt in den Bezugsmonaten jeweils 120 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-EKBO gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats. ⁴Sofern am jeweils ersten Tag des jeweiligen Bezugsmonats das Arbeitsverhältnis ruht, sind die Verhältnisse am Tag vor dem Beginn des Ruhens maßgeblich.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

- (1) ¹Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach § 2 sowie die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11 c des Einkommensteuergesetzes.
- (2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 bzw. § 3 Absatz 1 Satz 3 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-EKBO und § 29 TV-EKBO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-EKBO), auch wenn dieser wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt sind der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 SGB XI, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG sowie Verletztengeld nach § 45 SGB VII.
- (3) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Die Zahlungen nach §§ 2 und 3 sind bei der Bemessung sonstiger tariflicher Leistungen nicht zu berücksichtigen.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 2024

Evangelische Kirche
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Kirchenleitung

(L.S.) _____

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerk-
schaft (ver.di)

Sylvia Bühler
Mitglied im Bundesvorstand

Axel Weinsberg
Verhandlungsführer

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Landesverband Berlin

Landesverband Brandenburg
